

**Göttinger Workshop –
UN-Behindertenrechtskonvention
am 26. und 27.02.2010**

**Die Behindertenrechtskonvention und das
deutsche Recht des Erwachsenenschutzes
(Geschäftsfähigkeit und Betreuung)**

*Von Klaus Lachwitz, Bundesgeschäftsführer der Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung, Berlin*

**Übereinkommen der Vereinten Nationen über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen
(UN-Behindertenrechtskonvention – BRK)**

- verabschiedet im Dezember 2006
- von Deutschland ratifiziert im Dezember 2008
- Innerstaatliches Deutsches Recht seit dem
26.03.2009

Die Behindertenrechtskonvention ist die Antwort der Weltgemeinschaft auf die jahrhundertalte Tradition, Menschen mit Behinderungen aus überwiegend medizinischer Perspektive als Menschen mit *Defiziten*, als *Problemfälle*, nicht als Träger von Rechten und gleichberechtigte Bürger zu beschreiben.

Der Gedanke der Selbstbestimmung und der Inklusion durchzieht die BRK wie ein roter Faden: Der behinderte Mensch soll sich selbst bestimmen, d. h. selbst entscheiden dürfen, und er soll das Recht und die Möglichkeit haben, von Anfang an mitten in der Gesellschaft zu leben, beschult zu werden, zu wohnen, zu arbeiten usw. Jede Form der Institutionalisierung oder Sonderbehandlung wird abgelehnt, wenn sie nicht ausdrücklich gewünscht wird.

„Menschen mit Behinderungen sind nicht länger
„Objekte der Fürsorge“, sondern Subjekte der Teilhabe
(Inklusion)“

- McKay, Neuseeland, Vorsitzender des UN-ad-hoc-Komitees der Vereinten Nationen für die Behindertenrechtskonvention

Behinderung wird nicht länger als Defizit angesehen,
sondern in der Präambel wie folgt definiert:

„Das Verständnis von Behinderung entwickelt sich
ständig weiter.

Behinderung entsteht aus einer Wechselwirkung
zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und
einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie
an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten
Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“

Damit können sich Menschen mit Behinderung auf das unveräußerliche Recht zur Wahrung der Menschenwürde, auf das *Recht auf Selbstbestimmung*, auf den Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung und auf die Solidarität der Gesellschaft berufen.

Entmündigungen oder vergleichbare gesetzliche Anordnungen, die Menschen aufgrund ihrer Behinderung ganz oder teilweise für geschäftsunfähig erklären, sind mit dem Recht auf Selbstbestimmung unvereinbar.

Art. 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht)

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekte anerkannt zu werden.

Art. 12

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen

Art. 12

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der **U n t e r s t ü t z u n g** zu verschaffen, die sie bei der **Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen.

Art. 12

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die **Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit** betreffenden Maßnahmen in Einklang mit den **internationalen Menschenrechtsnormen** geeignete und **wirksame Sicherungen** vorgesehen werden, um **Missbräuche zu verhindern**.

Art. 12

(4) Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

Art. 12

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 BGB Nichtigkeit der Willenserklärung

- (1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
- (2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(2)

1. Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.
2. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder *durch andere Hilfen*, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

§ 1902 BGB Vertretung des Betreuten

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

Art. 14 (Freiheit und Sicherheit der Person)

(1 b) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig und willkürlich entzogen wird ... und dass das Vorliegen einer Behinderung in k e i n e m F a l l eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

§ 1906 Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der Unterbringung

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. Auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt,

oder

2. eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke Niedersachsen.

§ 16 (Voraussetzung der Unterbringung)

Die Unterbringung einer Person ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn von ihr infolge ihrer Krankheit oder Behinderung i. S. d. § 1 Nr. 1 eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für sich oder andere ausgeht und diese Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann.

§ 21 (Ärztliche Behandlung)

(3) Ist eine Einwilligung (durch die untergebrachte Person oder den zuständigen Betreuer) nicht erteilt, so hat die untergebrachte Person

eine Heilbehandlung zu dulden, wenn diese notwendig ist, um

1. diejenige Krankheit oder Behinderung zu heilen oder zu lindern, wegen derer sie untergebracht ist, oder
2. die Gesundheit anderer zu schützen.

Satz 1 ist im Falle der Nummer 1 nicht anzuwenden, wenn die nach § 1904 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erteilt worden ist.

Art. 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit g l e i c h e n W a h l m ö g l i c h k e i t e n wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben

Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den ... Genuss dieses Rechts zu erleichtern, indem sie ... gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben möchten und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass

- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von *gemeindenahen Unterstützungsdiensten* zu Hause haben, einschließlich der *persönlichen Assistenz*, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft ... notwendig ist.

Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass

- c) *gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit* Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Fasst man den Inhalt des Art. 19 zusammen und versucht man ihn in ein sozialpolitisches Programm umzusetzen, so zeigt sich eine Vielfalt von Pflichten/Anregungen für die künftige Sozialgesetzgebung:

1. Leben und Wohnen behinderter Menschen unabhängig von Art und Ausmaß der Behinderung in der Normalität, d. h. in Wohnungen und Häusern mitten in der Gemeinde,
2. Barrierefreie Sozialraumgestaltung, die behinderten Menschen eine unabhängige Lebensführung in der Gemeinde ermöglicht,
3. Hilfe und Schutz durch persönliche Assistenz
4. Behindertengerechte Angebote und Dienstleistungen aller Art

Art. 15 (Freiheit von ... erniedrigender Behandlung oder Strafe)

(1) Niemand darf der Folter oder ... *erniedrigender Behandlung* oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand *ohne seine freiwillige Zustimmung* medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen ... oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen ... der Folter oder ... erniedrigender Behandlung unterworfen werden.

Art. 22 Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Bayerisches Unterbringungsgesetz

Art. 16 (Recht auf Schriftwechsel)

(3) Der (private) Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von dem Leiter der Einrichtung eingesehen werden. Schreiben können angehalten werden, wenn sie für den Untergebrachten gesundheitliche Nachteile befürchten lassen ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit